



Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching
Herrn Clemens Baumgärtner
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39901
Telefax: 089 233-39868
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

07.11.2017

Absicherung der Garageneinfahrt
Schlehdorfer Str. 11 / Tegernseer Landstr. 172

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03949 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching vom 08.08.2017

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir kommen zurück auf den Antrag vom 08.08.2017, der mit der Maßgabe beschlossen wurde, den Bereich vor den Einfahrten mit weißer Bodenmarkierung zu schraffieren und zu kennzeichnen. Ebenso soll das Ende der Parkplätze auf beiden Seiten vor der Garageneinfahrt mit einer weißen Bodenmarkierung gekennzeichnet werden. Hierzu teilen wir Folgendes mit:

Im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion 23 sieht das Kreisverwaltungsreferat die Anordnung des Zeichen 299 StVO (Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote) an dieser Örtlichkeit eher kritisch.

Nach den einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht vor Grundstücksein- und -ausfahrten bereits ein gesetzliches Parkverbot. Weitergehender Maßnahmen zur Freihaltung dieser Bereiche bedarf es in der Regel somit nicht mehr.

Die ergänzend zur Straßenverkehrsordnung ergangenen Vorschriften sehen die Verwendung von Verzahnungsmarkierungen zur Verdeutlichung eines bereits bestehenden gesetzlichen Parkverbotes nur in denjenigen Fällen vor, wo dies aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist.

Derartige verkehrsordnende Maßnahmen sind demnach nur anzuordnen, wenn dies nach

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Prüfung im Einzelfall für die Sicherheit des allgemeinen Fahrverkehr als erforderlich erachtet wird.

Nach den zuletzt geänderten Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 StVO (Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) sowie nach § 45 Abs. 9 StVO ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig wie möglich Verkehrszeichen (d. h. auch Markierungen) anzuordnen. Verkehrszeichen und Markierungen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen.

Unabhängig davon ist vor Grundstückszufahrten eine besondere Verkehrsregelung nur dann zu erwägen, wenn auch mit zumutbaren Rangiermanövern, – nach der Rechtsprechung liegt ein ein- bis zweimaliges Rangieren noch im Rahmen des Zumutbaren –, ein Ein- bzw. Ausfahren nicht mehr möglich ist.

In dem von Ihnen vorgetragene Fall finden wir die gleichen Verhältnisse vor, wie sie in zahlreichen Grundstücksein- und –ausfahrten im gesamten Stadtgebiet gegeben sind. Das Kreisverwaltungsreferat vertritt die Auffassung, dass bei dem von der Straßenverkehrsordnung stets gebotenen langsamen und vorsichtigen Eintasten in die öffentlichen Verkehrsflächen (Gehbahn, Fahrbahn) die Verkehrssicherheit gegeben ist.

Die gut ausgebaute Garageneinfahrt ist als solche ausreichend erkennbar.

Im letzten Jahr (Recherchezeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2017) ist kein polizeilicher Einsatz im Zusammenhang mit einer Behinderung an der Ausfahrt im Datenbestand verzeichnet.

Eine alleinige Anordnung in der vom Beschwerdeführer monierten Straße, würde die Landeshauptstadt München unter einen enormen Handlungsdruck hinsichtlich anderer Örtlichkeiten setzen und erscheint deshalb unrealistisch.

Um eine Grenzmarkierung genehmigen zu können ist ein Antrag des Eigentümers bzw. der Eigentümervertretung erforderlich. Die Genehmigungsgebühr beträgt 145,-- € zuzüglich ca. 90,-- € pro laufenden Meter Markierung. Die Genehmigung wird für 5 Jahre ausgestellt.

Die Markierung der Parkplätze auf beiden Seiten vor der Garageneinfahrt mit einer weißen Bodenmarkierung ist bei dieser breiten Zufahrt unverhältnismäßig und würde Bezugsfälle schaffen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir auch im Hinblick auf die Vermeidung von Bezugsfällen sowie auf die Vielzahl der an uns gestellten Anträge in gleichgelagerten Fällen Ihrem Wunsch nicht entsprechen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.
KVR HA III/143